



## HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN AKTUELLEN CORONA-MASSNAHMEN

Hier finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die geltenden Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie:

### **Welche Kontaktbeschränkungen gelten?**

Die Anzahl der zulässigen Personen bei gemeinsamem Aufenthalt im privaten und öffentlichen Raum richtet sich nach dem 7-Tage-Inzidenzwert im entsprechenden Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt:

- Bei einer Inzidenz **über 50** ist der gemeinsame Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände erlaubt, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.
- Bei einer Inzidenz **von unter 50** ist der gemeinsame Aufenthalt in Gruppen mit bis zu zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten erlaubt.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen Angehörigen desselben Hausstandes, zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partnern oder in der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Sie werden bei der Ermittlung der Gesamtteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.



### **Wann gilt jemand als vollständig geimpft oder genesen?**

Als **vollständig geimpft** gelten Personen, deren **abschließende Impfung** mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff **mindestens 14 Tage vergangen ist** (vgl. oben) und die über einen Impfnachweis verfügen. Dieser Impfnachweis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder als elektronisches Dokument vorgelegt werden.

Als **genesen** gelten Personen, die einen Nachweis über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können und die dafür zugrundeliegende Testung ein PCR-Test war (positiver PCR-Test), der vor **mindestens 28 Tagen und höchstens sechs Monaten** war. Ein weiterer Nachweis kann ebenfalls die **Bescheinigung über die Anordnung der Isolation** nach einem positiven PCR-Test sein.

**Genesene Personen**, deren Infektion mit dem Coronavirus **länger als sechs Monate zurückliegt** und die bereits eine **Impfdosis** gegen COVID-19 erhalten haben, werden ebenfalls als **vollständig geimpft** angesehen. Die 14-tägige Wartezeit nach der Impfung ist hier nicht notwendig. Eine Vorlage zum Nachweis kann hier der länger als sechs Monate zurückliegende positive PCR-Test in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises sein.

### **Welche Erleichterungen gibt es für geimpfte und genesene Personen?**

Für vollständig geimpfte und genesene Personen gelten folgende Erleichterungen:

- Erfordernisse eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entfallen
- Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen: Hierbei ist zwischen öffentlichen und privaten Veranstaltungen zu unterscheiden: Nur bei privaten Treffen und Veranstaltungen (bspw. Geburtstage oder Hochzeiten) zählen Geimpfte und Genesene nicht zur Gesamtpersonenzahl, bei öffentlichen Veranstaltungen (bspw. sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen) hingegen werden sie in die Gesamtteilnehmerzahl miteingerechnet.



## Was gilt für den Sport und Sportveranstaltungen im Freien?

Bei der Sportausübung gilt wie bei der Kontaktbeschränkung eine Ausnahme für vollständig geimpfte und genesene Personen. Diese werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind folgendermaßen zulässig:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** ist mit Testnachweis und ohne Personenbegrenzung sowie im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz **von 50 nicht überschritten** wird, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.

Bei **Sportveranstaltungen unter freiem Himmel** ist die Anwesenheit von bis zu 1.500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. Von diesen 1.500 Zuschauern dürfen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz zugelassen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. In Gebäuden bestimmt sich die Höchstzuschauerzahl (einschließlich geimpfter und genesener Personen) nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, solange ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewährt wird. Die Gesamtzuschauerzahl liegt in Gebäuden aber bei maximal 1.000 Personen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz über 50 ist, müssen die Besucherinnen und Besucher einen aktuellen Testnachweis vorlegen können. Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

Für **große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter** (bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **unter 35**) gelten folgende Regelungen:

- Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt ist, und beträgt bis zu 35 % der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, höchstens aber 20 000 Zuschauer mit festen Sitzplätzen; Stehplätze sind nicht zugelassen.
- Die Zuschauer müssen einen negativen Testnachweis vorlegen.
- Eintrittskarten werden nur personalisiert verkauft und der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Zuschauer zu erheben.
- Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in den Sportstätten ist untersagt; offensichtlich alkoholisierten Zuschauern darf der Zutritt zu den Sportstätten nicht gewährt werden.



### **Gibt es eine nächtliche Ausgangssperre?**

Nein, die nächtliche Ausgangssperre wurde aufgehoben und wird in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht mehr erwähnt.

### **Was gilt für Schulen und Kindertagesstätten?**

Seit Montag, 7. Juni 2021, findet wieder **uneingeschränkter Präsenzunterricht** an allen Schulen und in allen Klassenstufen statt. Die Maskenpflicht im Sportunterricht entfällt. Die Testpflicht als Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt bestehen (s.u.).

#### **Testpflicht für Schülerinnen und Schüler:**

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie zwei Mal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines PCR- oder Antigen-schnelltest vorweisen können oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die jeweiligen Tests dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden ist. Wer kein negatives Testergebnis vorlegen kann, wird vom Unterricht ausgeschlossen. In Schulen werden nur noch die vom Freistaat Bayern den Schulen zur Verfügung gestellten Selbsttest akzeptiert (keine selbst mitgebrachten Spuck- und Gurgeltests mehr).

Die **Kindertageseinrichtungen** und organisierten Spielgruppen dürfen zum Normalbetrieb zurückkehren.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

#### **Maskenpflicht an (Hoch-)Schulen und Kindertagesstätten:**

Ab 23. Juni 2021 entfällt die Maskenpflicht unter freiem Himmel.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 25** entfällt ebenfalls die in Schulen.

Bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz **unter 50** entfällt zudem die Maskenpflicht am jeweiligen Sitz- oder Arbeitsplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufen der Förderschule.



## **Wo kann ich mich im Landkreis Augsburg für die Corona-Impfung anmelden?**

Da die Impf-Terminvergabe ausschließlich über die bayernweite Software BayIMCO abläuft, werden alle Impfwilligen gebeten, sich zeitnah unter [impfzentren.bayern](https://impfzentren.bayern.de) für die Corona-Schutzimpfung zu registrieren. Sobald ein Anspruch auf die Impfung besteht, werden sie automatisch über die Möglichkeit zur Terminvereinbarung informiert.

Zudem wurde im Landratsamt Augsburg eine Registrierungs-Hotline eingerichtet, die explizit für Personen gedacht ist, die sich mangels technischer Möglichkeiten nicht selbst registrieren können. Wir bitten darum, diese Hilfe nur in Anspruch zu nehmen, falls die selbstständige Registrierung ausgeschlossen sein sollte. Die Telefonnummer der Registrierungs-Hotline des Landratsamtes lautet 0821 3102-3999 und ist montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 17.30 Uhr und freitags von 8 bis 12.30 Uhr erreichbar.

Die Bevölkerung wird fortlaufend über die Impfplanung im Landkreis, sowohl über die lokalen Zeitungen und Radiosender als auch über die Internetseite des Landkreises ([www.landkreis-augsburg.de/corona-impfung](http://www.landkreis-augsburg.de/corona-impfung)), informiert.

## **Wo kann ich im Landkreis Augsburg einen Schnelltest durchführen lassen?**

### Testzentrum Hirblingen

Im Testzentrum des Landkreis Augsburg können sowohl PCR- als auch Antigen-Schnelltests kostenlos durchgeführt werden.

- Ort: Gersthofer Straße 9, 86368 Hirblingen (Gersthofen)
- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9 bis 17 Uhr
- Informationen und Terminvereinbarung: <https://www.ecocare.center/lkr-augsburg/>

Alle weiteren Schnelltestmöglichkeiten im Landkreis sind gelistet unter [www.landkreis-augsburg.de/corona-testen](http://www.landkreis-augsburg.de/corona-testen) sowie alle teilnehmenden Apotheken unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/>

Gegebenenfalls bieten auch diverse Hausärzte im Landkreis Antigen-Schnelltests an. Diese können kostenlos oder kostenpflichtig sein und sind direkt bei den Hausarztpraxen zu erfragen.



### **Sind Schnelltests aus Sicht des Gesundheitsamtes sicher?**

Schnelltests bieten keine so hohe Sicherheit wie PCR-Tests aus dem Labor. Sollte ein Schnelltest positiv ausfallen, muss sich der Proband sofort in Quarantäne begeben und eine Labortestung durchführen.

Sollte diese negativ ausfallen, ist die Quarantäne beendet. Fällt sie positiv aus, wird das Ergebnis wie gewohnt an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt, das weitere Schritte einleitet.

### **Genügt ein Schnelltest, um eine Quarantäne zu beenden?**

Generell kann eine Quarantäne nicht vorzeitig beendet werden. Zur Beendigung der Quarantäne der Kontaktpersonen ersten Grades muss eine Testung mit negativem Ergebnis am letzten Tag der Quarantäne (14. Tag) durchgeführt werden. Diese Abschlusstestung kann im Rahmen der Bayerischen Teststrategie wahlweise in Form eines Schnelltests oder PCR-Test durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt werden.

Damit das Gesundheitsamt das Ergebnis des Schnelltests anerkennen kann, muss dieser den Anforderungen des RKIs entsprechen:

[https://www.RKI.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Diagnostik.html](https://www.RKI.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Diagnostik.html)

### **Für Kinder welchen Alters gilt die Vorlage eines Testnachweises?**

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.

### **Wo gilt die FFP2-Maskenpflicht?**

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ist eine allgemeine Pflicht für Fahrgäste im ÖPNV sowie bei der geschäftsmäßigen Beförderung von Personen samt Taxen und der Schülerbeförderung, für die Kunden und ihre Begleitpersonen im Einzel- und Großhandel, bei Click&Collect, an Verkaufsständen auf Märkten, in nach § 12 der 12. BayIfSMV zulässigerweise geöffneten Betrieben (z. B. auch für die Kunden der Frisöre), in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie sonstigen medizinischen, therapeutischen Praxen, für den praktischen Fahrschulunterricht und die praktischen Fahrprüfungen, für die Teilnehmer an theoretischem Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen, in der Gastronomie bei der Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, für Schülerinnen und Schuler beim zulässigen Instrumental- und Gesangsunterricht (soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht zulässt).



In vollstationären Einrichtungen der Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und in Altenheimen und Seniorenresidenzen gilt beim Kontakt mit Bewohnern eine FFP2-Maskenpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen. Andernfalls gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Im Gottesdienst besteht für die Besucher FFP2-Maskenpflicht. Bei Freiluftgottesdiensten entfällt diese am Platz.

In Bibliotheken und Archiven gilt für Besucher FFP2-Maskenpflicht.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen. Ab einem Alter von 6 Jahren bleibt es bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

An den **Wertstoffhöfen im Landkreis Augsburg** müssen Besucherinnen und Besucher ab sofort eine FFP2-Maske tragen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz setzt Wertstoffhöfe aufgrund der ähnlichen äußeren Gegebenheiten mit Märkten gleich, wo ebenfalls die speziellen Masken getragen werden müssen. Ähnlich wie auf Märkten sind Wertstoffhöfe unter freiem Himmel und es besteht Kontakt zwischen Personal und Besuchern.

### **Welche Masken sind im Rahmen der FFP2-Maskenpflicht zugelassen?**

Nach § 3 Abs. 2 der 13. BayIfSMV sind FFP2-Masken oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard im Sinne der FFP2-Maskenpflicht zugelassen. Daher müssen Masken für die in der 13. BayIfSMV festgelegten Bereiche (Einzelhandel, ÖPNV) genormten Standards entsprechen.

Als mindestens gleichwertig gelten in diesem Sinne folgende Standards (jeweils ohne Ausatemventil):

FFP3 (Europa)  
N95 und N99 (NIOSH 42 CFR Part 84, USA),  
P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland),  
KF94 und KF99 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64),  
DS2 (Japan JMHLW-Notification 214, 2018) sowie  
KN95 und KN100 (GB2626-2006 bzw. GB2626-2019, China).



Dabei handelt es sich um die Anwendung von Atemschutzmasken durch Privatpersonen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist darauf hin, dass dies nicht für die Zulassung als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz gilt. Hierfür gelten gesonderte Regelungen. Zudem ist zu beachten, dass für das Inverkehrbringen von Schutzmasken ebenfalls gesonderte gesetzliche Regelungen gelten

Für die Zulässigkeit von Masken im Sinne der FFP2-Maskenpflicht ist alleine entscheidend, ob diese eine der o.a. Zertifizierungen aufweist. Andere Zertifizierungen oder Bescheinigungen, die auf gleichwertige oder sogar bessere Filterwirkungen hinweisen, werden nicht anerkannt.

### **Darf man auch FFP2-Masken mit Ventil tragen?**

Nein. FFP2-Masken mit Ventil dürfen nicht getragen werden. Sie bieten keinen hinreichenden Fremdschutz, da Aerosole des Trägers nach außen dringen.

### **Welche Handlungsempfehlungen zum richtigen Gebrauch der FFP2-Masken gibt es?**

Die gegenüber Community-Masken höhere Schutzwirkung von FFP2-Masken wird nur erreicht, wenn Sie die Maske richtig tragen. Nur so können Sie das Risiko deutlich verringern, sich und andere mit dem Coronavirus anzustecken. Folgendes sollten Sie deshalb beachten:

Wenn möglich, waschen Sie sich vor Gebrauch der Maske gründlich die Hände mit Seife.

Fassen Sie die Maske immer nur an den Bändern an.

Ziehen Sie die Bänder über beide Ohren.

Die Maske muss über Mund, Nase und Wangen gut passen.

Die Maskenränder sollten eng am Gesicht anliegen, sodass keine Luft mehr an der Maske vorbei ein- oder ausgeatmet werden kann.

Wenn die Maske durchfeuchtet oder nass geworden ist, zum Beispiel durch Speichelauswurf oder auch Regen, sollte sie abgenommen und ausgetauscht werden.





Benutzen Sie beim Abnehmen der Maske nur die Bänder und berühren Sie möglichst nicht den Vliesstoff.

FP2-Masken sind eigentlich zur einmaligen Verwendung gedacht. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden sie z.B. am Ende eines Arbeitstages entsorgt. Oder sie müssen schon früher ausgetauscht werden, wenn sie z.B. verschmutzt oder durchfeuchtet sind.

Für den Fall, dass FFP2-Masken nur kurzzeitig getragen werden, wie etwa beim Einkaufen oder im ÖPNV, gibt das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte Hinweise zur Wiederverwendung.

### **Wie wird sichergestellt, dass auch Bedürftige in Bayern FFP2-Masken erhalten?**

Die Bayerische Staatsregierung hat die kostenlose Verteilung von 2,5 Millionen FFP2-Masken bekannt gegeben, die über die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte Menschen in Grundsicherung und in ähnlichen Einkommenssituationen zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Gruppe werden zunächst je Person fünf FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Pflegende Angehörige, die unter Vorlage des Schreibens der Pflegekasse mit Feststellung des Pflegegrades der bzw. des Pflegebedürftigen einen Anspruch auf drei FFP2-Masken haben, können sich über die E-Mail-Adresse [info.corona@LRA-a.bayern.de](mailto:info.corona@LRA-a.bayern.de) direkt an das Landratsamt wenden und bekommen ihre Masken im Nachgang ebenfalls postalisch zugesandt.

### **Viele Bürgerinnen und Bürger machen sich Sorgen um Angehörige, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen vereinsamen oder überfordert sind. Welche Perspektiven kann der Landkreis Menschen in besonderen Lebenslagen aufzeigen?**

Auch diese Menschen werden im Landkreis Augsburg nicht vergessen. Auf der Website ([www.landkreis-augsburg.de/anlaufstellen](http://www.landkreis-augsburg.de/anlaufstellen)) finden Menschen in besonderen Lebenslagen Anlaufstellen. Viele Menschen vereinsamen in dieser Pandemie aufgrund der fehlenden sozialen Kontakte und fühlen sich alleine gelassen. Diese Menschen brauchen Rat und Unterstützung. Außerdem überlegt der Landkreis, eine Art Plattform zu schaffen, über die Menschen sich bereiterklären können, solche Bürgerinnen und Bürger anzurufen, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen, auch wenn man sich nicht kennt. Aktuell ist es wichtig, dass sozialen Kontakte wieder stattfinden können – selbst wenn es nur über das Telefon ist.



### **Wie ist das Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen? Wie lange muss welcher Schwellenwert über- oder unterschritten sein?**

Gemäß der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung orientieren sich die inzidenzabhängigen Regelungen nun an den beiden Schwellenwerten 50 und 100. Sollte der Wert eine Inzidenz von 100 wieder übersteigen, so tritt erneut die Bundesnotbremse in Kraft.

**Überschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei aufeinander folgenden Tagen** die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

**Unterschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf aufeinander folgenden Tagen** die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

### **Was gilt für den Einzelhandel und für Dienstleistungsbetriebe?**

Alle Groß- und Einzelhandlungen, sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen wieder öffnen. Der Betreiber hat dabei sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Kunden gewährleistet werden kann. Zudem darf die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher sein als ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche für die ersten 800 Quadratmeter der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 Quadratmeter für den 800 Quadratmeter übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Die Maskenpflicht für das Personal entfällt, wenn in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.



**Dienstleistungen der Friseure und der Fußpflege sind ebenso geöffnet.** Das Personal muss dabei eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen. Der Dienstleistende muss die Kontaktdaten der Kunden erheben. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden eingehalten werden kann und dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kundinnen und Kunden nicht höher ist als eine Kundin beziehungsweise ein Kunde je 10 Quadratmeter für die ersten 800 Quadratmeter der Verkaufsfläche sowie zusätzlich eine Kundin beziehungsweise ein Kunde je 20 Quadratmeter für den 800 Quadratmeter übersteigenden Teil der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

### **Dürfen Friseure geöffnet bleiben?**

Ja (s.o.). Dienstleistungen der Friseure und auch der Fußpflege dürfen inzidenzunabhängig geöffnet bleiben. Das Personal muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Kontaktdaten müssen samt Anschrift der Kundschaft erhoben werden. Ein negatives Testergebnis ist nicht erforderlich.

### **Dürfen Solarien öffnen?**

Ja, Solarien dürfen unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden können
- In geschlossenen Räumen gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Der Betreiber hat ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Es darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m<sup>2</sup> zugänglicher Fläche gleichzeitig zugelassen werden
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Besucherinnen und Besucher ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen können.



### **Dürfen Fitnessstudios öffnen?**

Ja. Fitnessstudios dürfen bei einer **Inzidenz unter 100** öffnen. Voraussetzung ist die Beachtung der Hygienemaßnahmen (Abstandspflicht, FFP2-Maske außer beim Sport selbst). Es dürfen nur so viele Personen gleichzeitig anwesend sein, wie sie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. Außerdem ist bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ein negatives Testergebnis Voraussetzung.

### **Was gilt für die Gastronomiebetriebe?**

Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zwischen 5 und 1 Uhr sowie unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, gewährleistet ist.
- Sobald die 7-Tage-Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch ein negatives Testergebnis nachweisen können.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste (solange sie nicht am Tisch sitzen) FFP2-Maskenpflicht.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe zu erheben.

Reine Schankwirtschaften dürften nur unter freiem Himmel öffnen.



## Was gilt für Theater, Konzert- und Opernhäuser oder Kinos?

Diese Kultureinrichtungen dürfen unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmeranzahl einschließlich der geimpften und genesenen Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Plätzen gewahrt werden kann. Gleichzeitig ist in Gebäuden die Maximalteilnehmerzahl von 1.000 Personen einzuhalten.
- Des Weiteren muss überall der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- Liegt die Inzidenz im Landkreis Augsburg zwischen 50 und 100, müssen die Besucherinnen und Besucher ein negatives Testergebnis vorweisen können.
- Der Veranstalter muss ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten und die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erheben.

## Was gilt für Kulturveranstaltungen im Freien?

Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel sind mit höchstens 1.500 Besucherinnen und Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zugelassen. Von diesen 1.500 Zuschauern dürfen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz zugelassen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das gilt sowohl für Veranstaltungen im professionellen Bereich als auch für Laien- und Amateurensembles, wie auch für filmische Veranstaltungen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50 müssen die Besucherinnen und Besucher ein negatives Testergebnis vorlegen können.

Für **kulturelle Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter** (bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **unter 35**) gelten folgende Regelungen:

- Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt ist, und beträgt bis zu 35 % der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, höchstens aber 20 000 Zuschauer mit festen Sitzplätzen; Stehplätze sind nicht zugelassen.
- Die Zuschauer müssen einen negativen Testnachweis vorlegen.
- Eintrittskarten werden nur personalisiert verkauft und der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Zuschauer zu erheben.
- Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in den Sportstätten ist untersagt; offensichtlich alkoholisierten Zuschauern darf der Zutritt zu den Sportstätten nicht gewährt werden.



### **Dürfen Laien- und Amateurensembles proben?**

Ja, dürfen sie. Bei musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmer nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.

### **Was gilt für Gottesdienste?**

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Zu nicht geimpften oder nicht genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
3. Für die Besucherinnen und Besucher gilt nur in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht.
4. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Gemeindegesang untersagt.
5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.

### **Was gilt für private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, ...)?**

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **bis 50**: Zulässig sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel. Geimpfte oder Genesene werden bei den Personenhöchstzahlen nicht mitgezählt.



In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von **50 oder mehr**: Zulässig sind bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel. Geimpfte oder Genesene werden bei den Personenhöchstzahlen nicht mitgezählt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen negativen Corona-Test vorweisen. Geimpfte und Genesene sind hiervon befreit, müssen aber einen Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung vorlegen.

Kinder werden unabhängig vom Alter bei der Personenhöchstzahl mitgerechnet. Ob eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden muss, richtet sich nach der Örtlichkeit der Veranstaltung. Ist beispielsweise ein eigener, separater Raum für die Feierlichkeit angemietet, müssen die geladenen Gäste in diesem keine Maske tragen.


### **Was ist bei Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes zu beachten?**

Bei Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz (GG) muss zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Dritten vermieden werden. Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

- die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
- die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung einschließlich geimpfter und genesener Personen nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.
- Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen sowie Teilnehmer, die während der Versammlung ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen. Sofern die Anforderungen auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

Versammlungen in geschlossenen Räumen im Sinne des Artikel 8 GG sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.

- 
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
  - Für die Teilnehmer gilt FFP2-Maskenpflicht; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen.
  - Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
  - Versammlungen, bei denen einschließlich geimpfter und genesener Personen mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erwarten sind, sind bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### **Was gilt für Alten- und Pflegeheime?**


Für Altenheime und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt:

- Für Besucherinnen und Besucher gilt Maskenpflicht und nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Die Einrichtung muss ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dieses muss auch ein Testkonzept erhalten, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung vorsieht.
- Für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte gilt bei Kontakt mit Bewohnern FFP2-Maskenpflicht. Bei Besucherinnen, Besucher sowie Beschäftigte, die im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als geimpft oder genesen gelten, reicht das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes aus.
- Da im Landkreis Augsburg die Inzidenz unter 50 liegt, entfällt die Testpflicht für alle Besuchspersonen unabhängig davon, ob die Personen geimpft oder genesen sind.

### **Was gilt für Musik- und Fahrschulen?**

Der Instrumental- und Gesangsunterricht darf in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:



- 
1. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden. Bei Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten.
  2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht. Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
  3. Die Maximalteilnehmerzahl richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, sodass der Mindestabstand gemäß des ministeriellen Rahmenkonzeptes zuverlässig eingehalten werden kann.
  4. Der Betreiber hat ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dies gilt auch für Musikunterricht außerhalb von Musikschulen.

Theoretischer Fahrschulunterricht, Nachschulungen und Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen sind wieder erlaubt. Es gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Auch praktischer Fahrunterricht und praktische Prüfungen sind wieder erlaubt. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und für die übrigen Fahrzeuginsassen.

### **Was gilt für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen?**

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform in Landkreisen und kreisfreien Städten stattfinden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Beteiligten soll nach Möglichkeit gewahrt werden. Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art des Unterrichts nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

## **Was gilt für Hotels und Beherbergungsbetriebe?**

Zimmer dürfen gemäß der geltenden Kontaktbeschränkung vergeben werden. Voraussetzung ist ein negatives Testergebnis bei Ankunft (Ausnahme für Geimpfte und Genesene). Es gelten weiterhin die Abstands- und die Maskenpflicht sowie die Kontaktdatenerhebung.

## **Gilt auf Camping- und Stellplätzen die Testpflicht?**

Ja. Für Campingplätze als gewerbliche/entgeltliche Unterkünfte gelten dieselben Regelungen wie für sonstige Unterkünfte und Beherbergungsbetriebe und somit auch der Nachweis eines negativen Testergebnisses bei Ankunft, außer für geimpfte und genesene Personen.

## **Dürfen zoologische und botanische Gärten öffnen?**

Ja. Die Öffnung von zoologischen und botanischen Gärten ist zulässig, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann. Außerdem müssen die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erhoben werden.

## **Dürfen Stadt- und Gästeführungen stattfinden?**

Ja. Stadt- und Gästeführungen, Kultur- und Naturführungen sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre dürfen wieder stattfinden. Dabei muss der Mindestabstand sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die FFP2-Maskenpflicht gewährleistet werden.

## **Darf ich einen Umzug durchführen?**

Ein Umzug darf unter Einhaltung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen durchgeführt werden. Der Abschluss eines Mietvertrages und eine Wohnungsübergabe sind nicht explizit verboten. Bei einem Zusammentreffen, z. B. zwischen Mieter und Vermieter bei der Wohnungsübergabe, sollte auf die bekannten Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.) geachtet werden.

Ebenso darf ein Umzugsunternehmen den Umzug durchführen.



## **Sind Wohnungsbesichtigungen erlaubt?**

Wohnungsbesichtigungen sind unter Einhaltung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen erlaubt.